22. Juni 2021

**Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Olga Fritzsche (DIE LINKE) vom 15.06.2021

**und Antwort des Senats**

**- Drucksache 22/4958 -**

Betr.: Wurstbetrieb gehört laut Finanzgericht Hamburg nicht (mehr) zur Fleischwirtschaft (Beschluss vom 20.5.2021, Az. 4 V 33/21)

***Einleitung für die Fragen:***

*In dem o.g. Beschluss des Finanzgerichts Hamburg wurde einem Eilantrag eines Niedersächsischen Wursthersteller stattgegeben. Das FG Hamburg stellt fest, dass es sich bei dem Wursthersteller nicht um einen Betrieb der Fleischwirtschaft handelte. Insbesondere im Hinblick auf das zu Jahresbeginn erlassene Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch), das den Einsatz von Fremdpersonal und seit 1.4.2021 auch den Einsatz von Leiharbeiter:innen einschränkt, wirkt der Beschluss wie eine Umgehung bestehenden Rechts.*

*Das FG Hamburg stuft nur Tätigkeiten am Fleisch als Fleischverarbeitung ein, sodass künftig Tätigkeiten in engem sachlichen Zusammenhang mit der Fleischverarbeitung wieder von Leiharbeiter:innen übernommen werden können.*

*Da es sich laut Christoph Schoenfeld, dem Präsidenten des FG Hamburg, um ein „Piloturteil“ handelt, sind weitere Urteile für Fleischverarbeitungsbetriebe zu erwarten.*

*Ich frage den Senat:*

Mit dem Arbeitsschutzgesetz wurden die Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie erheblich verbessert. Insbesondere durch das Verbot der Leiharbeit sind die bisherigen prekären Arbeitsverhältnisse nicht mehr möglich. Bei dem Beschluss des Finanzgerichtes Hamburg vom 20.05.2021 handelt es sich um einen Beschluss in einem Eilverfahren, gegen den Beschwerde eingelegt wurde. Da der Beschluss noch nicht rechtskräftig und das Hauptsacheverfahren noch nicht abgeschlossen ist, bleibt die weitere Rechtsprechung abzuwarten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der Agentur für Arbeit Hamburg, der Generalzolldirektion und der Investitions- und Förderbank (IFB) wie folgt:

1. Wie viele Betriebe in Hamburg werden der Fleischwirtschaft zugeordnet? Bitte mit Aufzählung beantworten.
2. Wie viele Wursthersteller produzieren in Hamburg? Bitte mit Aufzählung beantworten.
3. Wie viele davon sind potentiell von o.g. Urteil betroffen? Bitte mit Aufzählung beantworten.

Siehe Anlage 1 sowie Vorbemerkung. Konkrete Firmennamen können nicht aufgeführt werden. Hierzu liegen keine Informationen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vor.

1. Wie viele der in Frage 1 und 2 erwähnten Betriebe erhielten Corona-Hilfen? Bitte in tabellarischer Form beantworten.

Hierzu liegen der zuständigen Behörde und der IFB keine Daten vor, da eine Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

1. Wie viele der in Frage 1 und 2 erwähnten Betriebe beantragten Kurzarbeit? Bitte in tabellarischer Form beantworten.

Siehe Anlage 2.

1. Wie oft kontrollierte die Zollverwaltung in Hamburg seit Jahresbeginn Betriebe in der Fleischwirtschaft und wie oft seit 01.04.2021?

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **2021** | **Januar** | **Februar** | **März** | **April** | **Mai** |
| Anzahl Arbeitgeberprüfungen | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Quelle: Generalzolldirektion

1. Wie vielen Beanstandungen im Rahmen der GSA Fleisch gab es seit Jahresbeginn, wie viele davon in Zusammenhang auf Fremdpersonal und Leiharbeit?
2. Wie viele solche Beanstandungen gab es jeweils seit dem 01.04.2021?

Eine statistische Auswertung im Hinblick auf Ergebnisse von Prüfungen im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben des Arbeitsschutzkontrollgesetzes ist technisch derzeit noch nicht möglich. Belastbare Zahlen liegen daher nicht vor.

1. Ergeben sich durch den o.g. Beschluss des FG Hamburg Implikationen für eine künftige Neueinordnung von Wurstherstellern als Betreibe der Fleischwirtschaft?

Siehe Vorbemerkung.

**Bedeutung der Organisation**

1. Das FG Hamburg sieht nur Tätigkeiten am Fleischprodukt selbst als Fleischverarbeitung an. Entscheidend für die Beurteilung des FG Hamburg war die Organisation der Arbeit des Wurstherstellers in Niedersachsen. Die Arbeitsabläufe des Betriebs sind größtenteils automatisiert. Das Gericht wertete Bildmaterial aus um die Arbeitsabläufe zu beurteilen.
2. Wie plant der Senat und die zuständige Behörde künftig zu kontrollieren, ob Leiharbeiter:innen nur für Tätigkeiten in engem sachlichen Zusammenhang mit der Fleischverarbeitung eingesetzt werden und nicht für die Fleischverarbeitung selbst?

Siehe Vorbemerkung.

1. Inwiefern plant der Senat personelle Veränderungen in der Zollverwaltung um sie dahingehend zu stärken?

Die Zollverwaltung ist eine Bundesbehörde. Der Senat ist nicht für die Personalplanung des Hauptzollamtes Hamburg zuständig, hat sich in der Vergangenheit jedoch auf Bundesebene für eine angemessene personelle Ausstattung der Zollverwaltung eingesetzt.

1. Wie muss die Organisation der Arbeit eines fleischverarbeitenden Unternehmens aussehen, damit es Leiharbeiter:innen für Tätigkeiten in engem sachlichen Zusammenhang mit der Fleischverarbeitung einsetzen darf?

Siehe Vorbemerkung.

1. Erkennt der Senat Bildmaterial aus den Betrieben als hinreichend an, um festzustellen, ob die Organisation eines Fleischverarbeitenden Betriebs so beschaffen ist, dass der Betrieb Leiharbeiter:innen einsetzen darf?

Die Entscheidung, welche Mittel zur Klärung des Sachverhaltes ausreichend sind, trifft das Gericht. Das Finanzgericht Hamburg hat zudem weitere Erkenntnisquellen ausgewertet, was sich aus der Begründung des voraussichtlich am 21. Juni 2021 zur Veröffentlichung frei gegebenen Beschlusses ergibt.